

Eventversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- **Haftpflichtversicherung**
- **Sachversicherung**
- **Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung**
- **Technische Versicherung**
- **Transportversicherung**
- **Rechtsschutzversicherung**
- **Assistance**

Ausgabe 01.2023

Inhaltsübersicht

Abschnitt	Seite	Abschnitt	Seite
Kundeninformationen	3	D Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherungen	29
Allgemeine Bedingungen	6	D1 Gegenstand	29
A Allgemeiner Teil	6	D2 Versicherbare Gefahren	29
A1 Rechtsgrundlagen	6	D3 Örtlicher Geltungsbereich	30
A2 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	6	D4 Versicherte Leistungen und Summen	30
A3 Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung	6	E Technische Versicherung	31
A4 Anzeigepflicht	6	E1 Versicherte Sachen	31
A5 Änderung der Versicherung	6	E2 Versicherte Gefahren	31
A6 Aufhebung der Versicherung	6	E3 Örtlicher Geltungsbereich	31
A7 Prämienzahlung	7	E4 Versicherte Leistungen und Summen	32
A8 Meldepflichten und Obliegenheiten	8	E5 Zusatzdeckung	33
A9 Eigentümerwechsel (Handänderung)	9	E6 Obliegenheiten	33
A10 Schadenermittlung	9	F Transportversicherung	34
A11 Leistungen und Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung	10	F1 Versicherte Sachen	34
A12 Entschädigung in der Sach-, Technischen-, Transport- und Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung	11	F2 Versicherte Gefahren	34
A13 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen	12	F3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	34
A14 Fälligkeit der Entschädigung	12	F4 Versicherte Leistungen und Summen	34
A15 Verjährung von Ansprüchen	13	F5 Zusatzdeckung	35
A16 Beauftragung eines Dritten	13	G Rechtsschutzversicherung	36
A17 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	13	G1 Versichertes Unternehmen und versicherte Tätigkeit	36
A18 Gerichtsstand	13	G2 Versicherte Streitigkeiten	36
A19 Datenschutz	13	G3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	36
B Haftpflichtversicherung	14	G4 Leistungen und Versicherungssummen	36
B1 Gegenstand	14	G5 Deckungseinschränkungen	37
B2 Versicherte Personen	15	G6 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten	37
B3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	15	H Assistance	38
B4 Versicherte Leistungen und Summen	16	I Allgemeine Leistungseinschränkungen	38
B5 Zusatzdeckungen	19		
B6 Besondere Bestimmungen für radsportliche Events	21		
B7 Obliegenheiten	21		
B8 Allgemeine Leistungseinschränkungen	21		
C Sachversicherung	23		
C1 Versicherte Sachen	23		
C2 Versicherbare Gefahren	23		
C3 Örtlicher Geltungsbereich	26		
C4 Versicherte Leistungen und Summen	26		

Kundeninformationen

Ausgabe 01.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde
Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Eventversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1 Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2 Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Folgende Versicherungen sind wählbar:

• **Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung schützt Sie vor finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Die Mobiliar übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Risiken, z. B. aus Gebäuden (Anlagerisiken), aus den betrieblichen Tätigkeiten (Betriebsrisiken), aus den hergestellten Produkten (Produktorisiko) und aus umweltgefährdenden Stoffen (Umweltrisiko).

• **Sachversicherung**

Versichert sind die dem Event dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Diese können versichert werden gegen Schäden verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruch, Beraubung, Einfacher Diebstahl und Zusätzliche Gefahren (z. B. böswillige Beschädigungen). Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

• **Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung**

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Eventgebäuden. Die versicherbaren Gefahren sind Feuer, Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Einfacher Diebstahl sowie zusätzliche Gefahren. Entschädigt wird der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Events.

• **Technische Versicherungen**

Versichert werden können verschiedene technische Geräte, Maschinen und Apparate sowie elektronische Anlagen gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen infolge äusserer und innerer Einwirkung. Wir entschädigen in der Regel den Neuwert. Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf schadenbedingte Mehrkosten.

• **Transportversicherung**

Versichert sind die dem Event dienenden beweglichen Sachen während des Transports. Mitversichert sind innerbetriebliche Manipulationen auf dem Eventareal. Die Beschädigung und Zerstörung der versicherten Sachen sind versichert, sofern Abgangs- als auch Empfangsort in der Schweiz, in der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten liegen. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert. Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf schadenbedingte Mehrkosten.

• **Rechtsschutzversicherung**

Unabhängig vom gewählten Deckungsumfang ist der Rechtsschutz im Arbeitsrecht sowie das Miet- und Pachtrecht für Immobilien immer inbegriffen. Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die Juristen der Protekta nehmen in solchen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Gerichtskosten und Kosten für Gutachten sind versichert. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl. Die Prämie für den Rechtsschutzbaustein ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten.

3 Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und der dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen grau hinterlegt.

4 Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Police und den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen.

5 Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort.
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.
- Assistance: Für Soforthilfe im Schadenfall; rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr
- JurLine: Sie erhalten kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

6 Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird als Einmalprämie erhoben. Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrags erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

7 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir den Versicherungsvertrag kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

8 Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von den Versicherungsträgern im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

9 Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die

zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten oder verursacht worden sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Bei Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags die Prämien erhöhen, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.

10 Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobilbar ein zentrales Anliegen.

Die Mobilbar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;

- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend Geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweis Zwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich, wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.2023

A Allgemeiner Teil

A1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A2 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

- 1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.
- 2 Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, den Eventort der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.
- 3 Die Versicherungen gelten als Schadensversicherungen.

A3 Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Am Ende des in der Police aufgeführten Tages erlischt die Versicherung.
- 2 Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.
Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten. Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

A4 Anzeigepflicht

- 1 Sie müssen uns im Antrag für die Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie danach befragen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

A5 Änderung der Versicherung

- 1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt.
- 2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr, weitere Sachen oder Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

A6 Aufhebung der Versicherung

6.1. Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

6.2. Bei Verletzung der Anzeigepflicht

- 1 Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.
- 2 Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 3 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

6.3. Bei Verletzung der Informationspflicht

- 1 Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

6.4. Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrerhöhung, sind wir, entgegen anders lautender Bedingungen, in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

6.5. Im Schadenfall

- 1 Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- 2 Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
- 3 Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6.6. Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

- 1 Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen:

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b Von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

6.7. Übrige Aufhebungsgründe

- 1 Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.
- 2 Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.
- 3 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Parteien nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
- 4 Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

A7 Prämienzahlung

7.1. Fälligkeit und Zahlung

- 1 Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.
- 2 Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.
- 3 Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

7.2. Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft.
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

7.3. Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art der Prämienberechnung ist im Antrag oder in der Police festgelegt.

A8 Meldepflichten und Obliegenheiten

8.1. Gefahrserhöhung, Gefahrminderung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.
- 3 Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.
- 4 Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- 5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung können Sie innerhalb von 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Lehnen wir eine Prämienreduktion ab oder sind Sie mit unserer angebotenen Reduktion nicht einverstanden, können Sie innert 4 Wochen seit Zugang unserer Stellungnahme kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

8.2. Mehrfachversicherung

- 1 Werden für bereits versicherte Sachen und Risiken gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen, haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.
- 2 Wir sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Versicherungsvertrag auf 30 Tage zu kündigen.

8.3. Meldung im Schadenfall

- 1 Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur oder für Rechtsfälle die Protekta. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.
- 2 Sie müssen uns sofort orientieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.
- 3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
- 4 Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.
- 5 Bei der Versicherung von Umsatzausfall und Mehrkosten haben Sie zusätzlich
 - uns die Wiederaufnahme des Events zu melden;
 - auf unser Verlangen bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Wir oder unser Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
 - während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Mobiliar hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.
- 6 Bei Transportschäden sind zur Wahrung der Rückgriffsrechte eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen.

8.4. Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

8.5. Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.
- 2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 3 Solange das Gebäude/das Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein. Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

8.6. Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

8.7. Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z. B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

A9 Eigentümerwechsel (Handänderung)

9.1. Aufhebung der Versicherung

- 1 Wechseln die zum versicherten Event gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Eventversicherung auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der zum versicherten Event gehörenden Sachen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

9.2. Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

9.3. Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

A10 Schadenermittlung

10.1. Zeitpunkt der Schadenermittlung

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobiliar können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 3 Sie müssen uns bei der Versicherung des Mietertrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

10.2. Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ermittelt.

A11 Leistungen und Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung

11.1. Leistungen in der Haftpflichtversicherung

- 1 Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungs- und weiterer in diesem Vertrag versicherter Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme.
- 2 Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h., sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden, Schadenverhütungs- und weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- 3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serien Schaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serien Schadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Versicherungsschutz während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes (gemäss den Bestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich im betreffenden Haftpflichtbaustein) gelten.
- 5 Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche, wie z. B. Experten und Gutachten.
- 6 Sind Vermögensschäden ohne Sach- oder Personenschaden mitversichert, gilt der in der Haftpflichtdeckung vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden. Liegt die Leistung der Mobiliar ausschliesslich in der Deckung von Kosten, z. B. Medienhaft, gilt diese Regelung analog.

11.2. Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Wir sind in dieser Hinsicht Vertreterin der Versicherten, und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- 2 Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir nicht hierzu unsere Zustimmung geben. Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).
- 3 Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue entfällt unsere Leistungspflicht diesem gegenüber.
- 4 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben uns die Versicherten die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, uns zu.
- 5 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten. Unsere Leistungen für Rückgriffsansprüche Dritter sind bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen begrenzt auf die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme, auch wenn vertraglich eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Zudem behalten wir uns vor, bei Rückgriffsansprüchen Dritter von Leistungen, die über eine obligatorische Versicherung hinausgehen, sämtliche Einreden aus unserem Vertrag mit dem Versicherungsnehmer geltend zu machen.
- 6 Bei Verfahren, die im Rahmen des direkten Forderungsrechtes nach Art. 60 Abs. 1^{bis} VVG gleichzeitig gegen Versicherte und uns eingeleitet werden, beauftragt die Mobiliar im Bedarfsfall eine gemeinsame Rechtsvertretung. Bei der Wahl dieser Rechtsvertretung steht den Versicherten ein Vorschlagsrecht zu. Allfällige Kosten einer zusätzlichen alleinigen Rechtsvertretungen der Versicherten im gleichen Verfahren sind nicht mitversichert.
Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

A12 Entschädigung in der Sach-, Technischen-, Transport- sowie Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

12.1. Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

12.2. Berechnung der Entschädigung

12.2.1. Allgemeines

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.
- 2 Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Affektionswert.
- 3 Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.
- 4 Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.
- 5 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.
- 6 Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird pro Schadenereignis der höchste Betrag abgezogen.
- 7 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschaden-Versicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.
- 8 Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.
Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

12.2.2. Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

12.2.3. Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

12.3. Ersatzwert in der Sach-, Technischen- und Transportversicherung

Es gilt der Ersatzwert gemäss den abgeschlossenen Versicherungen.

12.3.1. Marktpreis

Als Marktpreis gilt:

- 1 Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

12.3.2. Neuwert

Als Neuwert gilt:

- 1 Derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zu bezahlen ist.
- 2 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

12.3.3. Zeitwert

Als Zeitwert gilt:

- 1 Der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnützung oder aus anderen Gründen.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

A13 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen

13.1. Summenbegrenzungen

Sind in einem Schadenfall mehrere versicherte Risiken dieses Vertrages betroffen, so haben Sie und andere Versicherte höchstens einen einmaligen Anspruch auf Versicherungsleistungen pro Ereignis. Bei mehreren Schadenereignissen sind unsere Leistungen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

13.2. Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten

- 1 Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.
- 2 Ebenso, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen schuldhaft nicht getroffen worden sind.
- 3 Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

13.3. Absichtliche Herbeiführung des Schadens

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder der Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

13.3.1. Unterversicherung

- 1 Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.
- 2 Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert sämtlicher versicherter Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses
- 3 Ist in der Police eine Versicherungssumme mit «Vollwert» bezeichnet, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet, d.h., der Schaden wird nur in dem Verhältnis ersetzt, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert (Ersatzwert) steht. Diese Regelung gilt auch bei Teilschäden.
- 4 Bei Schäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100 000, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet.
Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.
Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages im Rahmen der Kosten und Zusatzleistungen (nicht AVO).

13.3.2. Zu tiefer Umsatzdeklaration

Wurde dem Vertrag ein zu tiefer Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert steht.

13.3.3. Elementarschäden

- 1 Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:
- 2 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.
- 3 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass Sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 4 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

A14 Fälligkeit der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder jenes des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen,
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 4 Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

A15 Verjährung von Ansprüchen

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Erhalt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
- 3 Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 5 Jahre nach Ablauf der Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist ein.
- 4 Bei der Haftpflichtversicherung verjähren die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

A16 Beauftragung eines Dritten

- 1 Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.
- 2 Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

A17 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

A18 Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage erheben.

A19 Datenschutz

- 1 Wir bearbeiten Ihre Personendaten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.
Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch kann die Mobiliar:
 - im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

B Haftpflichtversicherung

B1 Gegenstand

1.1. Zweck der Versicherung

Die Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie bezieht sich auf die betrieblichen Risiken, insbesondere:

- das **Anlagenrisiko**, d.h. Schädigungen aus dem Eigentum oder dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Eventareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produkterisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung oder Lieferung von Produkten und geleisteten Arbeiten;
- das **Umweltrisiko**, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

1.2. Wir versichern

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Event, anlässlich der Organisation und Durchführung des Events, einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, wegen:

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden im Sinne einer Substanzbeeinträchtigung);
- **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren; Tierschäden sind Sachschäden gleichgestellt;

Nicht versichert ist:

Die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem versicherten Event benützt bzw. ausgestellt werden.

- **Vermögensschäden**, wenn diese auf einen versicherten Personen- oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Police erwähnte Event und gilt während der vereinbarten Vertragsdauer.

Nicht versichert ist:

- a die Haftpflicht aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von:
 - Wagnissen gemäss schweizerischem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), wie Base-Jumping, Fullcontact-Wettkämpfe;
 - Trendsportaktivitäten, wie River-Rafting, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding, Sky-Diving, Zorbing, Ice-Climbing, Snow-Rafting, Fun Yak, Flying Fox, sowie weitere Aktivitäten mit vergleichbarem Risikocharakter;
 - Motorsport- und Flugaktivitäten;
 - Events mit scheinbar spontanem Menschaufmarsch oder spontane Inszenierungen wie Flash-Mob, Blitzaufmarsch;
 - nicht bewilligte Events;
 - politische Events, insbesondere Demonstrationen, Kundgebungen und Parteitage;
 - Events unter Tage, wie in Tunnels oder Stollen.
- b die Haftpflicht aus dem Betrieb von Vergnügungsanlagen (wie Karussell, Achterbahn, Riesenrad, Go-Kart-Bahn, Bullriding-Anlage und dergleichen).

1.3. Mitversicherte Risiken

1 **Auf- und Abbau sowie Benutzung von Zelten**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Auf- und Abbau sowie Benutzung von Zelten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zeltbau, sofern erforderlich, rechtzeitig vor Eventbeginn von einer anerkannten Fachperson abgenommen wird.

2 **Auf- und Abbau sowie Benutzung von Tribünen und Stehrampen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Auf- und Abbau und der Benutzung von Tribünen und Stehrampen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass:

- Tribünen und Stehrampen, sofern erforderlich, rechtzeitig vor Eventbeginn von einer anerkannten Fachperson, resp. polizeilich abgenommen sind, sowie
- die aufgrund des Konstruktionsplans und der polizeilichen Zulassungsbestimmungen genehmigte Besucherzahl nicht überschritten wird.

Nicht versichert ist:

die Haftpflicht wegen Kleiderbeschädigungen durch Schmutz oder Farbe.

3 **Fahrzeugparkplatz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen.

Nicht versichert ist:

die Haftpflicht aus Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der Fahrzeuge durch Dritte.

B2 Versicherte Personen

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen von «Sie/Ihnen» gesprochen, sind damit stets die unter der nachfolgenden Ziffer 1 erwähnten Personen unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck «Versicherte» alle unter diesem Abschnitt genannten Personen umfasst.

Wir versichern die Haftpflicht:

- 1 des **Versicherungsnehmers** als Veranstalter;
- 2 der Vertreter des Versicherungsnehmers und der **Mitglieder des Organisationskomitees** und der Kommissionen;
- 3 der **aktiven Teilnehmer** (z. B. Aussteller, Sportler, an den Darbietungen Beteiligte) bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Events;

Nicht versichert ist:

- a die persönliche Haftpflicht der Aussteller und deren Personals.
- b die Haftpflicht der Spieler bzw. Wettkämpfer unter sich und gegenüber den Spielern bzw. Wettkämpfern anderer Vereine und Klubs für Schäden, die sich bei Kampfspielen (z. B. Fussball-, Korbball-, Hockeyspielen) oder Zweikampfsportarten (z. B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen, Schwingen usw.) ereignen.

- 4 Ihrer **Arbeitnehmer, ehrenamtlichen Helfer** und übrigen **Hilfspersonen** aus ihren Verrichtungen für das versicherte Event und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- 5 von Ihnen für gegen Sie erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Ihnen beauftragte selbstständige Unternehmer und Berufsleute (Unterakkordanten, Subunternehmer) verursachen;

Nicht versichert ist:

die persönliche Haftpflicht solcher Personen.

- 6 des **Grundstückeigentümers**, wenn Sie nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind (Baurecht).

B3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein und im grenznahen Gebiet des benachbarten Auslandes verursacht werden und auf der ganzen Welt (ohne USA/Kanada) eintreten. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten und die weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und uns nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Abschnitt A11, Artikel 11.1, Ziffer 3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist.

Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Abschnitt A11, Artikel 11.1, Ziffer 3, 1. Absatz, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist. Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt Absatz 1 dieses Artikels sinngemäss.

B4 Versicherte Leistungen und Summen

Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind pro Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt des Schadeneintritts festgelegte Garantiesumme.

Leistungen aus einer anderen bestehenden Versicherung, wie Haftpflicht- oder Sachversicherungen, gehen den Leistungen dieser Versicherung vor und werden von den vertraglich gewährten Leistungsbegrenzungen in Abzug gebracht.

Verzicht auf das Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Mobiliar auf die Kürzung der Leistung gemäss Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit

- a wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- b wenn die versicherte Person das Ereignis in fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht hat.

Versicherte Risiken

4.1. Eigentümer, Mieter oder Pächter

Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen und Geräten, die dem Event dienen, sowie als Mieter von anderen Räumlichkeiten.

Nicht versichert:

- a ist die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer;
- b sind Ansprüche aus Schäden an den Miet- oder Pachtsachen selbst;
- c sind Ansprüche aus Schäden durch Werk- und Unterhaltsmängel an Luftlandeplätzen;
- d sind Ansprüche wegen Schäden verursacht durch Schimmelpilze (toxic mold).

4.2. Halter und Benützer von Motorfahrzeugen

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn Letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so versichern wir auch die zulasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- a die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden;
- b bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, Ansprüche:
 - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
 - für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger und an den mitgeführten Sachen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

4.3. Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen

4.3.1. Deckungsumfang

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen.

4.3.2. **Obliegenheiten**

Die Vorgaben des Gesetzgebers (z. B. Bestimmungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) oder die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt [BAZL] müssen als Obliegenheiten eingehalten werden, dazu gehören insbesondere Folgende:

- Piloten-Anforderung;
- Abstand von der Erdoberfläche (Flughöhe);
- Höhenlimite in der Kontrollzone (CTR);
- Fluggebiete;
- Überfliegen von Menschenansammlungen.

Bei Einsatz der Drohnen und Flugmodellen im Ausland müssen die entsprechenden ausländischen Gesetzesbestimmungen als Obliegenheiten eingehalten werden.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

4.4. **Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrrädern**

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Motorfahrzeugen.

Soweit Schäden durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung) und werden von der vorliegenden Garantiesumme in Abzug gebracht (Summendifferenzdeckung). Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind:

- a die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden;
- b Fahrten von dem und zum Event;
- c Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, Ansprüche:
 - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger und an den mitgeführten Sachen;
 - aus der Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

4.5. **Umweltbeeinträchtigungen**

4.5.1. **Deckungsumfang**

Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Wir versichern auch Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie beweisen, dass die entsprechende Anlage ordnungsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Absatz 2 dieses Artikels;
- b im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
- c im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;
- d im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recyclingmaterial, sofern Sie Eigentümer dieser Anlagen sind oder diese von Ihnen bzw. in Ihrem Auftrag betrieben werden.

In Änderung lit. d versichern wir Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen

- zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

4.5.2. Obliegenheiten

Sie und die Versicherten sind verpflichtet, dass:

- 1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;
- 2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- 3 den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

4.6. Garderobeschäden

Wir versichern die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände.

Nicht versichert sind:

Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Dokumente und Pläne.

Sie sind verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen der in der Garderobe abgegebenen Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und uns Anzeige zu erstatten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

4.7. Be- und Entladeschäden

Wir versichern Ansprüche aus Schäden an:

- 1 Fahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).
- 2 Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- a Luftfahrzeugen und am Rollmaterial der Bahn.
- b Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat.
- c Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich Ziffer 2, dieses Artikels).
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
- d Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens.
- e Stückgütern und an den manipulierten Gütern selbst durch das Beladen- oder Entladen von Fahrzeugen.

4.8. Schlossänderungskosten

Wir versichern bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen die Haftpflicht für Ansprüche aus Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges und Transpondern sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

4.9. Gemietete oder geleaste Telekommunikationsanlagen und -geräte

Wir versichern Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen, wie Telefonen, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- a an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten,
- b an Telekommunikationsanlagen und -geräten, soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.

4.10. Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernehmen wir die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

Nicht versichert sind:

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen).

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides können wir Leistungen ablehnen, wenn uns ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellen wir im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Der Versicherte hat uns unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und unsere Anordnungen zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen unseren Anordnungen Massnahmen, so erbringen wir nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

Unsere Leistungen sind je Schadenereignis auf CHF 500 000 begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten.

B5 Zusatzdeckungen

Wir versichern die in der Police aufgeführten Zusatzdeckungen.

5.1. Sport- und Spielgeräte

5.1.1. Deckungsumfang

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit der Nutzung von Sport- und Spielgeräten, wie Hüpf- und Springburgen, Trampolinen, Kletterwänden.

5.1.2. Obliegenheiten für Kletterwände

Sie sind verpflichtet:

- während der Betriebszeit wird die Kletterwand ständig durch eine oder mehrere entsprechend ausgebildete Fachperson beaufsichtigt;
- die kletternden Personen werden mit adäquaten Seilen und Sicherheitsgeschirren/-halterungen gesichert, wobei fachkundige Leiter diese Ausrüstung montieren und bedienen;
- am Abend und wenn die Kletterwand während längerer Zeit nicht bestiegen wird, muss die Anlage entsprechend geschlossen werden, so dass es für unbefugte Personen unmöglich ist, die Kletterwand zu besteigen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

5.2. Durchführung von Feuerwerken

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen Pyrotechniker.

5.3. Medienhaft

Wir versichern Ansprüche für Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie z. B. im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus

- 1 Verletzungen von Datenschutzgesetzen;
- 2 Urheberrechtsverletzungen;
- 3 Verletzung von gesetzlichen Namens- und Markenschutzbestimmungen.

Nicht versichert sind:

Ansprüche, die basierend auf US-amerikanischen oder kanadischen Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden.

5.4. Benützung fremder Motorfahrzeuge und Anhänger

5.4.1. Deckungsumfang

Wir versichern das unentgeltliche Lenken von fremden Motorfahrzeugen. Versichert sind in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte, fremde Motorfahrzeuge mit bis zu 3.5 t Gesamtgewicht und fremde Anhänger, inklusive Motorräder und Motorroller.

Nicht versichert sind:

- a gemietete oder geleaste Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen sowie abgeschleppte oder gestossene Motorfahrzeuge und Anhänger.
- b gesetzlich nicht erlaubte, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligte Fahrten und die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände;
- c Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen und Rundkursen.

5.4.2. Versicherte Leistungen

Schäden am benützten fremden Fahrzeug

Versichert sind Kollisionsschäden am benützten fremden Fahrzeug oder benützten fremden Anhänger, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug oder den Anhänger abgeschlossene Kaskoversicherung gedeckt sind.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Nicht versichert sind:

- a ein kommerzieller und technischer Minderwert, Ersatzwagenkosten und Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- b Schäden, die nach und nach entstanden sind, zum Beispiel Abnutzungsschäden und Betriebsschäden am benützten Fahrzeug;
- c Schäden an mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen.

Schäden verursacht durch das fremde Fahrzeug

Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, sowie der Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, ausgenommen wir erstatten dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurück.

Nicht versichert ist:

der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.

5.5. Mieterschäden

Wir versichern folgende Risiken:

5.5.1. Schäden an Eventplätzen und Grundstücken (Flurschäden)

Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Pächter, aus unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Plätzen und Grundstücken.

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche aus Schäden durch Werk- und Unterhaltsmängel an Luftlandeplätzen;
- b Ansprüche aus Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiss, übermässiger Beanspruchung;
- c Schäden, die durch eventbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Ursachen entstehen.
- d Schäden, wenn der Versicherungsnehmer kapitalmässig mit dem Vermieter, Verpächter oder Entlehner verbunden ist.

5.5.2. Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten

Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Pächter oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Gebäuden und Räumlichkeiten. Wir ersetzen Schäden auch dann, wenn diese durch nicht zu ermittelnde Besucher/Teilnehmer des versicherten Events verursacht wurden und keine gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers besteht. Deckungsvoraussetzung ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Übernahme- und Schadenprotokoll.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, soweit Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht,
- b Schäden, verursacht durch Feuer- und Elementarereignisse,
- c Schäden, verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser,
- d Schäden an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasdächer, -böden, -türen und -wände),
- e Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen),
- f Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf dessen Veranlassung hin,
- g Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten fest verbunden sind,
- h Schäden an Heizungsanlagen.

B6 Besondere Bestimmungen für radsportliche Events

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht gemäss Art. 72 des Strassenverkehrsgesetzes gegenüber Dritten wie Zuschauern, andern Strassenbenützern und Anwohnern.

Nicht versichert sind:

- a die Haftung für Schäden der Rennfahrer und ihrer Mitfahrer sowie an den im Dienst des Events verwendeten Fahrzeuge (wie Fahrrad, etc.);
- b Wald-, Flur- und Kulturschäden.

B7 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Vorgaben, Auflagen und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

B8 Allgemeine Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche von Ihnen sowie Ansprüche aus Schäden:
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- c Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung;
- d Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen, wenn dabei gesetzliche oder ärztliche Vorschriften verletzt wurden;
- f die Haftpflicht für Ansprüche, im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- g die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Organisation oder Leitung des Anlasses betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.
- h Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- i Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in lit. h erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;

- j ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach lit. h und m von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- k die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Analysen, Studien, Gutachten, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist, soweit solche Ansprüche über diesen Vertrag nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- l die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (soweit nicht ausdrücklich versichert) und von diesen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:
 - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
 Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungsverordnung.
- m die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- n die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- o die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Seilbahnen zur Personenbeförderung und von Skiliften, für deren Benützung ein Entgelt entrichtet werden muss;
- p die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen sowie Ansprüche aus Schäden an dem von den Versicherten benützten Rollmaterial oder gemieteten Installationen der Bahn;
- q die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recyclingmaterial verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Ansprüchen aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- r Ansprüche Dritter aufgrund eines Cyber-Angriffs, welcher auf Ihren Computersystemen stattgefunden hat oder gegen diese gerichtet war;

Ansprüche aus:

- s Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat, soweit solche Ansprüche über diesen Vertrag nicht ausdrücklich mitversichert sind.
- t Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind, soweit solche Ansprüche über diesen Vertrag nicht ausdrücklich mitversichert sind.
- u Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Event und Durchführung des versicherten Anlasses benützt bzw. ausgestellt werden;
- v der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- w Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

C Sachversicherung

C1 Versicherte Sachen

Wir versichern dem Event dienende Sachen und Geldwerte:

1.1. Bewegliche Sachen und temporäres Dritteigentum

Versichert sind:

- 1 eigene sowie gemietete oder geleaste bewegliche Sachen;
- 2 anvertraute bewegliche Sachen (temporäres Dritteigentum), sofern Sie gesetzlich oder vertraglich dafür haften.

Als bewegliche Sachen gelten:

- 1 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände
- 2 Waren
- 3 Tiere
- 4 Fahrnisbauten

Nicht versichert sind:

- a Geldwerte,
- b Motorfahrzeuge als Warenlager,
- c Motorfahrzeuge, Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Immatrikulationspflicht, je samt Zubehör, mit Ausnahme von Motorfahrrädern und E-Bikes,
- d Wohnwagen und Mobilheime, je samt Zubehör,
- e Schienenfahrzeuge und Rollmaterial,
- f Boote und Schiffe, samt Zubehör,
- g Luft- und Raumfahrzeuge samt Zubehör, mit Ausnahme von Drohnen und Flugmodellen,
- h Begonnene und fertige Bauwerke, Kies und Sand im Freien, Zementformstücke, Zement- und Eisenröhren, Kunst- und Natursteine im Freien,
- i Berg- und Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze).

1.2. Geldwerte

Versichert sind eigene und anvertraute Geldwerte.

Als Geldwerte gelten:

- 1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Postwertzeichen, Münzen und Medaillen (auch als Handelsware).
- 2 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen.
- 3 Kredit-, Debit- und Kundenkarten.,
- 4 Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone aller Art,
- 5 Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers,
- 6 Von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

C2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die versicherten Sachen gegen die in der Police aufgeführten Gefahren.

2.1. Feuer

Versichert sind Schäden verursacht durch:

- 1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten,
- 2 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile,
- 3 Versengen (Sengschaden),
- 4 Nutzfeuer oder Wärme bis CHF 10 000,

Abhandenkommen als direkte Folge der versicherten Gefahr gemäss Artikel 2.1.

Nicht versichert sind Schäden:

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung,
- b an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung,
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen,
- d durch Selbsterhitzung, Gärung oder inneren Verderb,
- e durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen,
- f durch Platzen von Pneus.

2.2. Elementar

Versichert sind Schäden verursacht durch:

- 1 Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt),
- 2 Hagel, Lawine, Schneedruck,
- 3 Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Abhandenkommen als direkte Folge der versicherten Gefahr gemäss Artikel 2.2.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation alle ohne Rücksicht auf deren Ursache,
- c den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
- d Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind folgende Elementar-Spezialrisiken:
- e Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt,
- f Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels.

2.3. Wasser

Versichert sind Schäden verursacht durch:

- 1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Event oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden sowie aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten,
- 2 Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen sowie -Kreislaufsystemen welche dem versicherten Event oder dem Gebäude dienen,
- 3 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist,
- 4 Rückstau aus der Kanalisation,
- 5 Grundwasser und unterirdisches Hangwasser im Inneren des Gebäudes; auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist,
- 6 Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und mobilen Klimageräten,
- 7 Frost an Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Inneren des Gebäudes, sofern diese ausschliesslich dem versicherten Event dienen. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur.

Nicht versichert sind:

- a Reparaturkosten der beschädigten Leitungsanlagen. Das gilt nicht bei Schäden durch Frost.
- b Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.
- c Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.
- d Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- e Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- f Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- g Schäden infolge Eindringens von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- h Schäden infolge Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl. Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation) von Baracken sowie Containern.
- i Schäden durch Rückstau aus der Kanalisation, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- j Kosten für die Behebung der Schadenursache selbst, sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen. Das gilt nicht bei Schäden durch Frost.
- k Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- l Schäden infolge der Gefahren Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Einfacher Diebstahl sowie Zusätzliche Gefahren.

2.4. Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können, verursacht durch:

1 **Einbruchdiebstahl**

Diebstahl verursacht durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Schäden an versicherten Sachen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Einbruchversuchs sind mitversichert.

Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Dem Gebäude gleichgestellt sind Büro- und Wohncontainer, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam durch Aufbrechen aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen.
- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Codes, sofern sich die Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet haben.

2 **Beraubung**

Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, Ihre Arbeitnehmer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

- ### 3 **Schäden durch Diebstahl aus Fahrzeugen und Anhängern infolge Aufbrechens.** Für diebstahlgefährdete Waren gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von CHF 5000.

Nicht versichert sind:

- a Geldwerte bei Schäden durch Diebstahl aus Fahrzeugen und Anhängern.
- b Schäden, verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder in Ihrem Dienste stehen.
- c Schäden infolge der Gefahren Feuer, Elementar, Wasser sowie Zusätzliche Gefahren.

2.5. Zusätzliche Gefahren

Versichert sind Schäden verursacht durch:

1 **Böswillige Beschädigung**

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte, soweit sie nicht über die Gefahren Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasser versichert werden können. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.

Nicht versichert sind:

- a Abhanden gekommene Sachen.
- b Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, für das Event tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstanden sind.

2 **Innere Unruhen**

Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von inneren Unruhen wie Krawall, Tumult oder Zusammenrottung sowie Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

3 **Fahrzeuganprall**

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Anprall oder Kollision eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind:

- a Schäden an Fahrzeugen samt Ladung.
- b Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

4 **Gebäudeeinsturz**

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind:

- a Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen sowie Schäden durch schlechten Baugrund.
- b Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

5 Flüssigkeitsschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Nicht versichert sind:

- a Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust.
- b Schäden durch Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern aufgrund Verschleisses, Abnützung, Rost oder Korrosion.
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

6 Schmelzschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat.
- b Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust.
- c Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen.

Nicht versichert sind:

- a Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen.
- b Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen und während des Transportes.
- c Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- d Schäden infolge der Gefahren Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie Einfacher Diebstahl.

2.6. Einfacher Diebstahl

Versichert sind Schäden verursacht durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

Nicht versichert sind:

- a Geldwerte und Schmuck,
- b Personal-, Besucher- und Gästeeffekten,
- c Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, Verschwinden und Inventurmanko,
- d Schäden, verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder in Ihrem Dienste stehen,
- e Schäden infolge der Gefahren Feuer, Elementar, Wasser sowie Zusätzliche Gefahren.
- f Schäden ausserhalb des Eventareals.

2.7. Elementar-Spezialrisiken

Wir versichern die Elementar-Spezialrisiken

- 1 Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt,
- 2 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels, gegen die Gefahr Elementar.

C3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Nicht versichert sind:

Sachen, die sich auf Baustellen befinden.

C4 Versicherte Leistungen und Summen

4.1. Bewegliche Sachen und Dritteigentum

4.1.1. Allgemein

Wir entschädigen:

- 1 Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände und Fahrnisbauten zum Neuwert,
- 2 Leicht versetzbaren Bauten, Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels zum Zeitwert,
- 3 Waren, Naturerzeugnisse und Tiere zum Marktpreis.
- 4 Für geleaste und gemietete Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters,
- 5 Für Sachen die nicht mehr gebraucht werden den Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den jeweiligen Ersatzwert.

4.1.2. Diebstahlgefährdete Waren

Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung ist die Leistung für diebstahlgefährdete Waren in der Versicherungssumme für Bewegliche Sachen und Dritteigentum enthalten und ist bis zu der in der Police vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze versichert.

Als diebstahlgefährdete Waren gelten:

- 1 Tabakwaren, Antiquitäten, Bekleidung, Konfektion, Bijouteriewaren aus Edelmetall (bei Gold ab 585 Feingehalt), gefasste Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren aller Art, Briefmarken, Computer-Hard- und Software, inkl. Peripheriegeräte und Zubehör, Foto- und Filmgeräte, inkl. Zubehör, Kunstgegenstände, Lederwaren (ohne Schuhe), mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte, Multimediageräte, inkl. Zubehör, optische Brillen und Brillenfassungen, Sonnenbrillen, Pelze, Unterhaltungselektronik, inkl. Zubehör, Speichermedien aller Art, inkl. Zubehör, Sportartikel, handgeknüpfte Teppiche, Orientteppiche, Waffen,
- 2 Musterkollektionen.

4.1.3. Geldwerte

Wir entschädigen bei:

- 1 Bargeld der Nennwert.
- 2 Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskundung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.
- 3 Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.
- 4 Postwertzeichen, Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.
- 5 Kredit-, Debit- und Kundenkarten, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten aller Art, derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 6 Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt.
- 7 Eintrittstickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.
- 8 Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag. Dies unter der Voraussetzung, dass diese von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen sind.

Bei Aufbewahrung von Geldwerten in qualifizierten Wertschutzschränken besteht der Versicherungsschutz bei Einbruchdiebstahl nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel oder Codes von den verantwortlichen Personen wahlweise

- auf sich getragen,
- zu Hause sorgfältig aufbewahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Für dessen Schlüssel oder Codes gelten dieselben Bestimmungen.

4.2. Kosten

Wir entschädigen infolge eines versicherten Sachschadens die anfallenden Kosten für:

1 **Räumung und Entsorgung**

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind:

die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2 **Dekontamination von Erdreich und Löschwasser**

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen, welche innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, infolge einer Kontamination, um:

- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen.
- Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen.
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Diese Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind:

übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

3 **Wiederherstellungskosten**

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen (z. B. Musterkollektionen, Klischees, Stempel), die innerhalb von einem Jahr (= Wiederherstellungsfrist) nach dem Schadenereignis anfallen.

4 **Schlossänderungskosten**

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den von Ihnen für das Event benutzten beweglichen Sachen.

5 **Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie an deren Stelle tretende provisorische Massnahmen.

6 **Wiederbeschaffungskosten für Ausweise und Karten**

Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Kredit-, Debit- und Kundenkarten sowie deren Sperrkosten.

7 **Bewegungs- und Schutzkosten**

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4.3. Präventive Sofortmassnahmen

Wir entschädigen die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an Beweglichen Sachen auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist auf CHF 5000 begrenzt. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

D Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherungen

D1 Gegenstand

Wir versichern den Ertragsausfall und Mehrkosten, wenn das Event infolge eines Sachschadens an Beweglichen Sachen sowie an benutzten Gebäuden, Räumen und Werken innerhalb des Eventareals vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Sachschaden muss durch eine in der Police versicherte Gefahr verursacht worden sein oder durch ein Feuer- oder Elementarereignis, wenn versicherte bewegliche Sachen obligatorisch bei einer kantonalen Versicherung versichert sind.

Mitversichert ist der Ertragsausfall und Mehrkosten, der dem versicherten Event dadurch entsteht, wenn ein Fremdbetrieb (direkter Zulieferer oder direkter Abnehmer) von einem Sachschaden, der durch diese Police versichert wäre, betroffen wird (Rückwirkungsschaden).

1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn das Event vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Vertragslaufzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung mutmasslich erzielten Umsatz.

Im Umsatz enthaltene Subventionen, Beiträge sowie Mieterträge sind mitversichert.

2 Mehrkosten

- Schadenminderungskosten

Als solche gelten Mehrkosten, die sich während der Vertragslaufzeit schadenmindernd auswirken.

- Besondere Auslagen

Als solche gelten Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Vertragslaufzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintritt. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene, beziehungsweise verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen.

Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

Nicht versichert sind:

Ertragsausfälle und Mehrkosten als Folge von:

- a Schäden und Wachstumsrückständen an Pflanzenkulturen,
- b Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind,
- c Transportschäden,
- d Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen,
- e Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden,
- f Kapitalmangel, der durch Sach- oder Unterbrechungsschäden verursacht wird,
- g öffentlich-rechtlichen Verfügungen, die der Verhütung von Personenschäden dienen oder sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen vergrößert wird, soweit diese nach Eintritt des Schadens ergehen. Wenn die Durchführung des Events aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, besteht Deckung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Durchführung des Events an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- h Sachschäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern (ausgenommen Berg- und Seilbahnen), Durchlässen, Brücken, Tunneln, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken. Dies gilt nicht bei Schäden an Werken auf dem Eventareal.

D2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die in der Police aufgeführten Gefahren gemäss Abschnitt C2.

2.1. Feuer

2.2. Elementar

2.3. Wasser

2.4. Einbruchdiebstahl und Beraubung

2.5. Einfacher Diebstahl

2.6. Zusätzliche Gefahren

D3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Schadenereignisse in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

D4 Versicherte Leistungen und Summen

Wir entschädigen während der in der Police vereinbarten Vertragslaufzeit:

- 1 den schadenbedingten Ertragsausfall
- 2 die anfallenden Mehrkosten. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Besondere Auslagen bis 20 % mitversichert.

Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die versicherte Vertragslaufzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die Besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen Ihnen und uns nach dem Nutzen aufgeteilt, den Sie oder wir daraus ziehen.

Wird das Event nach dem Schadenereignis nicht fortgeführt werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Vertragslaufzeit massgebend.

Die Entschädigung für Ertragsausfall und Mehrkosten ist gesamthaft durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für Rückwirkungsschäden ist auf CHF 2 Mio. begrenzt.

E Technische Versicherung

E1 Versicherte Sachen

Wir versichern dem Event dienende eigene sowie gemietete oder geleaste Maschinen und technische Geräte, sofern Sie gesetzlich oder vertraglich dafür haften, wie Licht- und Tontechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik, Prüf- und Messtechnik, Leuchtreklamen (Neonanlagen) und Firmenschilder (mit oder ohne Beleuchtung), Drohnen. Die Versicherung für stationäre Maschinen und technische Geräte beginnt frühestens mit deren betriebsfertiger Aufstellung. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Nicht versichert sind:

- a Motor-, Schiff- und Luftfahrzeuge.
- b Spielautomaten jeglicher Art.
- c Apparate und Einrichtungen für medizinische Zwecke.
- d Haustechnische Anlagen, inkl. Steuerung: z. B. Heizungen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Rolltreppen, Aufzüge, Sonnenkollektoren, Storen.
- e Betriebsstoffe und Verschleissteile (z. B. Kälte-Wärme-Medien, Öle, Filter usw.).
- f Fundamente.
- g Mobile Sportgeräte.
- h Handelswaren.
- i Handgeräte, Handwerkzeuge (ausser bei technischen Geräten).

E2 Versicherte Gefahren

Wir versichern unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen der versicherten Maschinen und technischen Geräten infolge äusserer Einwirkungen und innerer Ursachen, wie

- Falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen betriebsfremder oder betriebs-eigener Personen
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Fremdkörper
- Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen
- Feuchtigkeits- und Temperatureinwirkungen
- Wind

Nicht versichert sind:

- a Schäden als Folge von versicherbaren Sachgefahren gemäss Abschnitt C Sachversicherung. Versichert sind jedoch Wasserschäden, die in der Sachversicherung ausgeschlossen sind.
- b Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung.
- c Schäden, für die die Hersteller oder Verkäufer sowie Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirmen, gesetzlich oder vertraglich haften.
- d Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- e Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

E3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Nicht versichert sind:

Schäden infolge äusserer Einwirkungen während des Transportes.

E4 Versicherte Leistungen und Summen

4.1. Sachen

Wir entschädigen die versicherten Sachen bis zu dem in der Police vereinbarten Versicherungssumme:

- innerhalb der ersten 5 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme zum Neuwert,
- danach erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert resp. den Zeitwert.

4.2. Kosten

Wir entschädigen infolge eines versicherten Sachschadens die anfallenden Kosten für:

1 **Räumung und Entsorgung**

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind:

die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2 **Bergung**

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, an dem sie sich vor dem Schadeneignis befanden.

3 **Daten**

Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten (betriebsfertige Anwenderprogramme, Stamm- und Bewegungsdaten) auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Wiederherstellung von Programmen.
- b Das Wiederaufbringen von Daten aus nicht betriebsfertigen oder nicht autorisierten Programmen, darunter fallen insbesondere:
 - Raubkopien.
 - Spielprogramme.
 - Public-Domain Software.

4 **Software**

Aufwendungen für das Wiederaufbringen von betrieblich genutzten Daten sowie Mehrkosten, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist, durch

- 1 fehlerhafte Bedienung, einschliesslich falschen Programmeinsatzes,
- 2 elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung (Induktion, Influenz),
- 3 Über-, Unterspannung oder Ausfall der Stromversorgung,
- 4 Ursachen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

Nicht versichert sind:

Schäden und Kosten, die entstehen durch:

- a Mangelhafte Reinigung, Pflege oder unsachgemässe Lagerung der Datenträger.
- b Abnutzung der Datenträger, Einbusse der Magnetisierbarkeit.
- c Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder fehlerhaften Programmen.
- d Einflüsse oder Ausfall externer Netzwerke.
- e Beseitigung von Fehlern in Programmen.
- f Korrektur von manuell fehlerhaft erfassten Daten.
- g Änderung oder Verbesserung von Daten anlässlich eines Schadens.
- h Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

E5 Zusatzdeckung

Wir versichern, sofern in der Police aufgeführt:

5.1 Mehrkosten für die Weiterführung der Verarbeitung im bisherigen Rahmen

Wir entschädigen die im Schadenfall anfallenden Mehrkosten für die Weiterführung der Verarbeitung im bisherigen Rahmen, wenn die Maschinen und technischen Geräte als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend ganz oder teilweise ausfallen.

Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für:

- Benutzung von Backups (Vorsorgerechenanlagen)
- Benutzung von Fremdanlagen
- Reisen und Transporte
- Zusätzliches Personal
- Überzeit und Nacharbeit
- Umprogrammierungen zum Betrieb der Miet- oder Fremdanlage

Nicht versichert sind:

Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen.
- b Vergrößerungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- c Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.
- d Ertragsausfall.

E6 Obliegenheiten

Bei netzgebundenen versicherten Objekten (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen zu implementieren und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Technische:

- Antivirussoftware und Firewalls;
- Patch- und Releasemanagement von jeder Steuerung;
- Netzwerksegmentierungen zwischen IT-Systemen und Maschinensteuerungen bzw. Steuersystemen;
- Implementierung einer Backupstrategie, sowie Überprüfung der Datenwiederherstellung.

Organisatorische:

- Sensibilisierung Mitarbeitende;
- Berechtigungs- und Passwortmanagement.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt A13, Artikel 13.2 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten zur Anwendung.

F Transportversicherung

F1 Versicherte Sachen

Wir versichern dem Event dienende eigene Bewegliche Sachen sowie anvertraute, gemietete oder geleaste bewegliche Sachen, sofern Sie gesetzlich oder vertraglich dafür haften.

Nicht versichert sind:

- a Musikinstrumente sowie Kommunikations- und IT-Geräte aller Art.
- b Umzugsgut und Reisegepäck.
- c Geldwerte, numismatische Münzen, Edelmetalle, Uhren, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände.
- d Tiere.
- e Motorfahrzeuge.
- f Gezogene Güter auf eigener Achse, wie Anhänger und Verkaufswagen.
- g Bewegliche Sachen fahrender Händler.
- h Gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag Dritter.
- i Schäden durch alle Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und Temperatureinflüsse.
- j Schäden als Folge von ungeeignetem Zustand sowie mangelhafte Verpackung der Waren für die versicherte Reise.
- k Absplittungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.
- l Schäden durch Fehlbedienung, gewöhnliche Abnutzung und technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind.
- m Schäden, verursacht durch den Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen.

F2 Versicherte Gefahren

Wir versichern Verlust, Beschädigung und Zerstörung der versicherten Sachen:

- 1 während Transporten mit allen üblichen Transportmitteln.
- 2 während innerbetrieblichen Manipulationen, durch Personal des Versicherungsnehmers, mit oder ohne Manipulationsmittel.

Nicht versichert sind:

- a Schäden als Folge von versicherbaren Sachgefahren gemäss Abschnitt C Sachversicherung.
- b Schäden, die durch eine Betriebs- oder Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung versicherbar sind.
- c Schäden an Betriebseinrichtungen.
- d Schäden an den zur Manipulation der Güter benützten Hilfsmitteln.
- e Schäden die während der Bearbeitung, Montage und Demontage entstehen.

F3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie von/nach/zwischen/innerhalb der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und übrigen EFTA-Staaten.
- 2 Für Innerbetriebliche Manipulationen gilt der Versicherungsschutz auf dem Eventareal.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zwecke des Transportes ihren Standort verlassen, und endet nach erfolgtem Transport mit dem Abstellen der Güter am vorgesehenen Standort am Bestimmungsort (Versicherung von Standort zu Standort).

F4 Versicherte Leistungen und Summen

4.1. Sachen

Wir entschädigen:

- 1 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände zum Neuwert,
- 2 Waren, Naturerzeugnisse und Tiere zum Marktpreis.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert resp. den Marktpreis.

4.2. Kosten

Wir entschädigen infolge eines versicherten Sachschadens die anfallenden Kosten für:

1 **Räumung und Entsorgung**

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert:

ist die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdschutt (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2 **Bergung**

Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.

4.3. Transportschäden und haftpflichtige Dritte

Kann bei Transportschäden ein Dritter für den Schaden haftbar gemacht werden, werden die Erlöse bei der Entschädigung durch die Mobilien in Abzug gebracht.

F5 Zusatzdeckung

Wir versichern, sofern in der Police aufgeführt:

5.1. Mehrkosten infolge eines Transportschadens

Wir entschädigen infolge eines versicherten Sachschadens die anfallenden Kosten für:

- Überzeit und Nacharbeit
- Reise und Beherbergung
- Anderer Frachten, wie Eil-, Express- und Luftfracht, Luftpost, Flugkosten, Sonderfahrten

Nicht versichert sind Mehrkosten:

- a sofern Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.
- b die Sie nicht zu vertreten haben, bzw. hierfür keinen anderweitigen Ersatz erlangen können.

G Rechtsschutzversicherung

G1 Versichertes Unternehmen und versicherte Tätigkeit

Versichert sind der in der Police bezeichnete Versicherungsnehmer als Veranstalter, die Vertreter des Versicherungsnehmers und die Mitglieder des Organisationskomitees und der Kommissionen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für das versicherte Event.

G2 Versicherte Streitigkeiten

2.1. Arbeitsrecht

- 1 Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen;
- 2 Streitigkeiten aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die auch Ihre Arbeitnehmer vor einem zivilen Gericht geltend machen könnten.

Nicht versichert sind:

Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen und Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen und von ihnen beherrschten Gesellschaften.

2.2. Miet- und Pachtrecht für Immobilien

Streitigkeiten aus Miet- und Pachtrecht als Mieter oder Pächter von Immobilien, sofern sie

- für das versicherte Event gemietet oder gepachtet werden oder
- als Eventlokalität verwendet werden.

G3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- 2 Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Miet- und Pachtrecht für Immobilien besteht Versicherungsschutz, soweit für die Beurteilung Gerichte in der Schweiz oder den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) und den übrigen EFTA-Staaten zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und in diesem Gebiet vollstreckt werden kann.

Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, wenn seine Ursache während der Vertragsdauer gesetzt wurde.

G4 Leistungen und Versicherungssummen

4.1. Leistungen

- 1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 2 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - Mediations- und Anwaltshonorare;
 - Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten;
 - das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

Nicht versichert ist die Kostenübernahme für:

- a Erfolgshonorare an Anwälte;
- b Konkursverfahren.

4.2. Versicherungssummen

Die Protekta übernimmt folgende Kosten:

- 1 im Arbeitsrecht bis CHF 1 Million pro Rechtsfall in der Schweiz und in Europa beziehungsweise bis CHF 100 000 pro Rechtsfall in der restlichen Welt;
- 2 im Miet- und Pachtrecht bis CHF 1 Million pro Rechtsfall.

Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

4.3. Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

G5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

Die Beratung, die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sowie die Kostenübernahme im Zusammenhang mit:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b der Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c der Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Trust, Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die jeweiligen Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht;
- e dem Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht etc.), Wettbewerbs- und Kartellrecht; Verfahren der Finanzmarktaufsicht;
- f öffentlichem Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen;
- g Verträgen zu Gunsten Dritter, Bürgschaft sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- h Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- i Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos gemäss Abschnitt G4, Artikel 4.1, Ziffer 2, Punkt 5;
- j Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobilair;
- k Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- l Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- m im Ausland gelegene Geschäftsbetriebe des versicherten Unternehmens (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe).

G6 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie die Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen beraten die Juristen der Protekta Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung und Kostengutsprache der Protekta einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

H Assistance

Wir organisieren bei einem versicherten Schadenereignis die Sofortmassnahmen. Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

I Allgemeine Leistungseinschränkungen

Folgende Leistungseinschränkungen gelten für alle Versicherungen.

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen. Dies umfasst auch Schäden jeglicher Art, die mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind (Cyberwar).
- b Schäden infolge von Attentaten und jegliche Art von Terrorakten;
 - Attentate sind ungesetzliche Handlungen, die von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgen, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe);
 - Terrorakte sind aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Motiven verübte Gewaltanwendungen und sonstige Handlungen, die geeignet sind oder erscheinen, Leben, Gesundheit oder Sachen von nicht unbedeutendem Wert zu gefährden, wenn diese Gewaltanwendungen oder sonstigen Handlungen bestimmt oder geeignet sind, sowohl Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen derselben zu verbreiten, als auch dadurch auf eine Regierung oder staatliche, zwischenstaatliche, politische, religiöse oder wirtschaftliche Institution Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.
- c Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert.
- d Schäden infolge Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwerten oder unmöglicher Zugang zu Daten, Software oder Computerprogrammen, verursacht durch Löschen, Verändern, Entstellen, beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen sogenannter Computerviren oder Malware; darüber hinaus Schäden aufgrund fehlender oder mangelnder Verfügbarkeit von Daten, Software oder Computerprogrammen.
- e Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
- f Veränderung der Atomstruktur, ohne Rücksicht auf deren Ursache.
- g Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- h Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Beweglichen Sachen gelten
 - in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen,
 - an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobiliar,
 - im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungs-Gesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.
- i Schäden als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.
- j Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.